

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1954

Nummer 75

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 12. 7. 1954, Inkrafttreten des Kommunalwahlgesetzes. S. 1165. — RdErl. 17. 7. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Spendenaufruf zu Gunsten der Opfer der Hochwasserkatastrophe in Bayern. S. 1168.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 23. 6. 1954, Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge. S. 1169.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 12. 7. 1954, Richtlinien für den allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienst. S. 1170.

D. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 21. 6. 1954, Pflichtanteile nach dem Ges. zu Art. 131 GG; hier: Gesamtbesoldungsaufwand, Ausgaben für Schwerbeschädigte (§ 16 a). S. 1174.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

— 1954 S. 1165
s. a.
1956 S. 1573

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Inkrafttreten des Kommunalwahlgesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1954 —
Az.: I 14.37.10 — 722/54

Am 24. Juni 1954 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 219) — im folgenden Änderungsgesetz — in Kraft getreten. Gleichzeitig ist auf Grund des Art. II Ziff. 1 dieses Gesetzes das Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 12. Juni 1954 (GV. NW. S. 226) bekanntgegeben worden. Die zur Ausführung des Kommunalwahlgesetzes erforderlichen Vorschriften werden demnächst in der Kommunalwahlordnung auf Grund des § 54 KWahlG erlassen werden. Unabhängig hiervon sind jedoch nach Inkrafttreten des Kommunalwahlgesetzes bereits die folgenden Vorschriften zu beachten, die sich auf die Zusammensetzung oder Ergänzung der bestehenden Vertretungen auswirken können.

1. Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 13 KWahlG) bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes.

Gegenüber der alten Fassung des § 16 des Gemeindewahlgesetzes gilt folgendes:

a) Es sind folgende Erleichterungen eingetreten:

(1) In den Fällen des § 13 Abs. 1 KWahlG sind lediglich Amt und Mandat nicht miteinander vereinbar. Die Wählbarkeit im umfassenden Sinne wird dadurch nicht eingeschränkt. Die Kandidatur aktiver Beamter und Angestellter der Gemeinden, Ämter und Kreise ist zulässig, ohne daß vorher die Entlassung aus dem Dienstverhältnis beantragt wird. Die Beschränkungen setzen erst ein, wenn der Bewerber gewählt ist und sich für die Annahme des Mandats entscheidet.

(2) Die Tätigkeit als Arbeiter des öffentlichen Dienstes ist mit der Mitgliedschaft in der Vertretung der Beschäftigungskörperschaft vereinbar. Das gleiche gilt für die nicht unmittelbar im

Dienste eines Landkreises, eines Amtes oder einer Gemeinde stehenden Dienstkräfte, die bisher unter § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung fielen, der gemäß Art. III Ziff. 3 des Änderungsgesetzes aufgehoben ist.

(3) Einschränkungen jeder Art entfallen ferner — außer wie bisher bei Ehrenbeamten — für Lehrer an Hochschulen. Wegen der Begriffsbestimmung der Hochschulen verweise ich auf Ziff. 2 zu § 1 der Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 6. 1954 (MBL. NW. S. 927).

(4) Beamte und Angestellte im Dienste einer beaufsichtigten Gemeinde oder eines beaufsichtigten Gemeindeverbandes können der bei der Aufsichtsbehörde bestehenden Vertretung angehören.

(5) Beamte und Angestellte, die im Dienste eines Landkreises stehen, können der Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde oder eines kreisangehörigen Amtes angehören, wenn sie bei einer Kreissparkasse, einer öffentlichen Einrichtung (§ 42 Abs. 1 der Landkreisordnung, § 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung) oder einem Eigenbetrieb des Landkreises beschäftigt sind (§ 13 Abs. 1 Buchst. e) KWahlG). Hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft im Kreistage unterliegen sie gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. a) KWahlG den gleichen Beschränkungen wie alle übrigen Beamten und Angestellten des Landkreises.

b) Es sind folgende Erschwerungen eingetreten:

(1) Beamte und Angestellte, die im öffentlichen Dienst eines Amtes stehen, können nicht der Vertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören (§ 13 Abs. 1 Buchst. b) KWahlG).

(2) Beamte und Angestellte, die im Dienst eines Zweckverbandes stehen, können nicht der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft angehören.

Hierbei lasse ich dahingestellt, ob nicht zumindest die in § 13 Abs. 1 Buchst. b) genannte Einschränkung bereits auf Grund der bisherigen Bestimmungen gegolten hat.

Sofern entgegen diesen Bestimmungen Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes der Vertretung angehören und nicht innerhalb einer angemessenen, vom Wahlleiter zu setzenden Frist die Beendigung ihres Dienstverhältnisses nachweisen, hat der Wahlleiter gemäß § 42 Abs. 2 KWahlG den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes festzustellen.

2. Verzicht auf das Mandat (§ 35).

Seit Inkrafttreten des Kommunalwahlgesetzes kann der Verzicht auf das Mandat nur dem Wahlleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt werden. Die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Verzichtserklärung ist gegenüber § 39 der alten Fassung des Gemeindevahlgesetzes danach vom Vorsitzenden der Vertretung auf den Wahlleiter übergegangen. Ferner ist die Übersendung einer schriftlichen Erklärung nicht mehr ausreichend. Notwendig ist vielmehr, daß der Vertreter persönlich beim Wahlleiter erscheint und dieser die mündlich abgegebene Erklärung zur Niederschrift nimmt. Es empfiehlt sich, daß der Wahlleiter den Beauftragten schriftlich bestellt, so daß die Rechtswirksamkeit des Verzichts jederzeit ohne Schwierigkeiten nachgewiesen werden kann.

3. Entscheidung der Vertretung über den Verlust eines Sitzes (§ 41 KWahlG).

In dem Abschn. „Wahlprüfung“ ist jetzt auch das Verfahren geregelt, in welchem die Vertretung darüber entscheidet, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- (1) Der von der Entscheidung betroffene Vertreter ist nicht gehindert, an der Beschlußfassung mitzuwirken (§ 41 Abs. 1 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 KWahlG).
- (2) Der Vertreter scheidet erst aus, sobald der Beschluß der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist (§ 41 Abs. 1 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 37 Abs. 3 KWahlG).
- (3) Die Entscheidung über die Ersatzbestimmung ist der Aufsichtsbehörde zuzustellen (§ 41 Abs. 1 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 38 Satz 1 KWahlG).
- (4) Der Aufsichtsbehörde stehen neben den ihr im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens eingeräumten Befugnissen, Einspruch oder Klage zu erheben (§ 41 Abs. 1 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und § 38 Satz 1 KWahlG), auch die allgemeinen Aufsichtsmittel nach dem kommunalen Verfassungsrecht, im besonderen gemäß §§ 108 und 109 der Gemeindeordnung, zu (§ 41 Abs. 2 KWahlG). Ebenso bleibt das Beanstandungsrecht der Hauptverwaltungsbeamten unberührt.

4. Ersatzbestimmung von Vertretern (§ 42 KWahlG).

Wie bisher richtet sich die Ersatzbestimmung nur nach den eingerichteten Reservelisten. Gegenüber § 41 der alten Fassung des Gemeindevahlgesetzes ist jedoch folgendes zu beachten:

- (1) Die Nachfolge der Ersatzmänner richtet sich allein nach der Reihenfolge. Die Befugnis der Leitung der betreffenden Partei, binnen drei Wochen aus der Reserveliste einen Nachfolger zu benennen, ist nicht beibehalten worden.
- (2) Es bleiben jedoch diejenigen Bewerber von der Reserveliste außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt sind, ausgeschieden sind. Es ist Sache der zuständigen Parteileitung, dies unverzüglich dem Wahlleiter mitzuteilen, damit er es bei der Ersatzfeststellung berücksichtigen kann. Fernerhin ist klargestellt, daß auch solche Bewerber ausscheiden, die in der für den Verzicht auf das Mandat vorgeschriebenen Form (§ 35 KWahlG) auf ihre Anwartschaft verzichtet haben.
- (3) Es ist ausdrücklich klargestellt, daß ein späterer Parteiwechsel des Ausgeschiedenen bei der Ersatzbestimmung unberücksichtigt bleibt. Der Nachfolger ist daher stets aus der Reserveliste derjenigen politischen Partei zu benennen, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist.

(4) Das Freibleiben eines Sitzes hat nunmehr eine entsprechende Verminderung der gesetzlichen Mitgliederzahl zur Folge. Die Feststellung des Nachfolgers oder des Freibleibens des Sitzes ist der Aufsichtsbehörde zuzustellen. (§ 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 Satz 1 KWahlG).

5. Gemeindeversammlung in Gemeinden bis zu 100 Einwohnern (§ 52 KWahlG).

Zu den Angelegenheiten, die in der Hauptsatzung von Gemeinden bis zu 100 Einwohnern ohne weiteres geregelt werden müssen, gehört auch die Bestimmung, ob eine Gemeindevertretung gewählt wird oder ob die Gemeindeversammlung die Gemeindevertretung bildet (vgl. auch § 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Fassung des Art. III Ziff. 1 des Änderungsgesetzes). Dieser Beschluß ist von dem Organ zu fassen, welches bei Inkrafttreten des Gesetzes die Gemeinde repräsentiert. Hierbei ist zu unterscheiden:

- a) Ist zur Zeit eine Gemeindevertretung tätig und beschließt diese eine Ergänzung der Hauptsatzung dahingehend, daß die Gemeindeversammlung die Gemeindevertretung bildet, so tritt die Gemeindeversammlung an die Stelle der Gemeindevertretung, sobald die Änderung der Hauptsatzung in Kraft getreten ist.
- b) Ist zur Zeit eine Gemeindeversammlung tätig und beschließt diese eine Ergänzung der Hauptsatzung dahingehend, daß eine Gemeindevertretung gewählt wird, so ist dieser Beschluß nach Inkrafttreten der Hauptsatzung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 KWahlG den Wahltag für diese Gemeinde bestimmt.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Gemeinden, Ämter und Landkreise.

— MBl. NW. 1954 S. 1165.

Öffentliche Sammlung; hier: Spendenaufruf zu Gunsten der Opfer der Hochwasserkatastrophe in Bayern

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1954 —
I 18—51—10 Nr. 2073/53—72124

Von nachstehendem Genehmigungsbescheid zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung gebe ich hiermit Kenntnis:

„Der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, z. Hd. d. Deutschen Roten Kreuzes — Generalsekretariat —, Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71, wird auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 16. Juli 1954 bis 31. August 1954 eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig: Veröffentlichung von Spendenaufrufen in Presse und Rundfunk.

Die Einzahlungen zu Gunsten der „Hochwasserhilfe“ erfolgen auf nachstehende Konten:

Arbeiterwohlfahrt, Hauptausschuß e.V., Bonn,
Postscheckkonto Köln Nr. 130 61 „Hochwasserhilfe“,
Zentrallausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Bethel,
Postscheckkonto Hannover Nr. 828 41 „Hochwasserhilfe“ und
Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland,
Postscheckkonto Stuttgart Nr. 344 70 „Hochwasserhilfe“,
Deutscher Caritasverband, Freiburg,
Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 79 26 „Hochwasserhilfe“,

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Frankfurt,
Postscheckkonto Frankfurt Nr. 1469 58
„Hochwasserhilfe“,
Deutsches Rotes Kreuz, Bonn,
Postscheckkonto Köln Nr. 988 „Hochwasserhilfe“,
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland,
Hamburg,
Postscheckkonto Hamburg Nr. 37 28 „Hochwasserhilfe“.

3. Sammlungskosten:

Die Unkosten der Sammlung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken. Sie dürfen 5 v. H. des Bruttoergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.

4. Sammlungszweck:

Der Reinertrag der Sammlung darf nur zur Linderung der unmittelbaren Not der Opfer der Hochwasserkatastrophe in Bayern verwendet werden.

5. Abrechnung:

Über die Höhe des Sammlungsertrages und der entstandenen Unkosten sowie über die Verwendung des Reinertrages ist mir eine Abrechnung in 10facher Ausfertigung bis zum 1. Dezember 1954 vorzulegen.

6. Im übrigen gelten die Richtlinien für das Sammlungswesen des RdErl. vom 15. September 1952 (MBI. NW. 1953 S. 104).

7. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Strafbestimmungen der §§ 13, 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen.“

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1954 S. 1168.

III. Kommunalaufsicht

Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge

RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1954 —
III B 4/10 — 1617/54

Auf das Gesetz über die Weitergeltung von Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 198) wird besonders hingewiesen. Das Gesetz, das am 13. Juni 1954 in Kraft getreten ist, bezieht sich nicht nur auf die einschlägigen Satzungen, deren Geltungsdauer durch § 2 der Dritten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 30. März 1940/7. Dezember 1942 (RGBl. I S. 678) bis zum Schluß des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres verlängert worden ist, sondern auch auf alle Satzungen, die seit der Einstellung der Kriegshandlungen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes beschlossen und deren Geltungsdauer durch die Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde oder der Preisbildungsstelle befristet worden sind. Ein Beschluß des Rates über eine Verlängerung dieser Satzungen nach Ablauf der Frist erübrigt sich demnach ebenso wie ein Antrag auf Genehmigung zur Verlängerung dieser Fristen durch die Kommunalaufsichtsbehörden oder die Preisbildungsstelle.

Die Gemeindeaufsichtsbehörden weise ich hierdurch an, alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Juni 1954 neu erlassenen Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge nur mit der Maßgabe zu genehmigen, daß sie ein Jahr nach dem Inkrafttreten eines Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jedoch nicht vor dem 31. März 1956, außer Kraft treten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisbildungsstelle —.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden

— MBI. NW. 1954 S. 1169.

IV. Öffentliche Sicherheit

Richtlinien für den allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienst

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1954 —
IV C 8 — 1847/54

Die vom Bundeskriminalamt im Einvernehmen mit den Leitern der Landeskriminalämter zusammengestellten „Richtlinien für den allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienst“ werden hiermit bekanntgegeben:

1954 S. 1170
Neufass.
1956 S. 985

Richtlinien für den allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienst

I.

Grundlagen und Bedeutung des kriminalpolizeilichen Meldedienstes

Der kriminalpolizeiliche Meldedienst gründet sich auf die kriminologische Erkenntnis, daß sich der Berufs- (Gewerbs-) und der Gewohnheitsverbrecher in der Regel auf ein und dieselbe Straftat bzw. Straftatengruppe zu spezialisieren pflegen und demzufolge ihre Straftaten meistens wieder in der gleichen oder zumindest für sie ähnlichen charakteristischen Arbeitsweise begehen.

An Hand der Tatausführungen wird es deshalb möglich, Zusammenhänge hinsichtlich örtlich und zeitlich verschieden gelagerter, bisher noch unaufgeklärter Straftaten zu erkennen und durch Vergleich mit der Arbeitsweise bekannter Täter Hinweise auf den möglichen Täter zu erlangen. Ein systematischer Vergleich der Arbeitsweisen in Verbindung mit der Beschreibung der Täter, Tatorte, Tatzeiten und der sonstigen näheren Umstände läßt bei geographischer Auswertung auch Schlüsse auf den künftigen Weg eines noch unbekannten reisenden Verbrechers zu, so daß in der von ihm gefährdeten Gegend vorbeugende Fahndungs- und andere Maßnahmen veranlaßt werden können.

Damit stellt der kriminalpolizeiliche Meldedienst eine der wichtigsten Waffen der Kriminalpolizei im Kampfe gegen das reisende Verbrechen dar.

II.

Grundeinteilung der Straftaten

Die Straftaten, mit denen sich der kriminalpolizeiliche Meldedienst zu befassen hat, sind in der Grundeinteilung der Straftaten nach kriminologischen Gesichtspunkten zusammengestellt.

Die Grundeinteilung der Straftaten ist unterteilt in

- I. Kapitalverbrechen
- II. Diebstähle
- III. Betrug und verwandte Erscheinungsformen
- IV. Falschgelddelikte
- V. Unerlaubte Spiele
- VI. Triebverbrechen und sonstige Vergehen aus sexuellen Motiven
- VII. Rauschgiftdelikte
- VIII. Wilderei.

Die in ihr festgelegten näheren Klassifizierungen für die einzelnen Straftaten sind, zur Erreichung eines einheitlichen und einfacheren Zusammenwirkens aller kriminalpolizeilichen Dienststellen allgemein zu verwenden.

III.

KP-Vordrucke

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sind die im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes zu erstattenden Meldungen an bestimmte Formen — KP-Vordrucke — gebunden. Jeder kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter sollte sich stets bewußt sein, daß eine Auswertung seiner Meldungen und damit die Bekämpfung des reisenden Verbrechers nur möglich ist, wenn er sie sorgfältig abfaßt. Von der Güte der KP-Meldungen, also von der Richtigkeit der darauf vermerkten Angaben allein, hängen Wert und Brauchbarkeit der daraus erwachsenden Karteien (Verbrecher- und Straftatenkartei, Merkmalskartei, Spitznamenkartei, Verlustkartensammlung) und damit der Erfolg jeglicher Nachrichtenauswertung ab.

Im allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienst sind die Vordrucke KP 13 und KP 14 zu verwenden.

Für Falschgeld- und Rauschgiftdelikte, welche mit KP-Vordruck Nr. 11 bzw. 12 erfaßt werden, gelten besondere Meldebestimmungen, die in Richtlinien für die Bearbeitung von Falschgelddelikten und von Rauschgiftdelikten näher geregelt sind.

Auf Grund der Einsendung einer KP-Meldung an das Landes- oder Bundeskriminalamt allein wird in keinem Falle eine etwa in gleicher Sache notwendig werdende Ausschreibung in den Landeskriminalblättern oder den Fahndungshilfsmitteln des Bundeskriminalamtes vorgenommen. Hierzu bedarf es stets eines gesonderten Ausschreibungsantrags der sachbearbeitenden Dienststelle.

Die einzusendenden Meldungen sind für das jeweilige Kalenderjahr fortlaufend zu numerieren, und zwar getrennt nach den Vordrucken KP 13 und KP 14.

Bezieht sich eine Meldung auf mehrere bekannte Täter einer oder mehrerer Straftaten, so ist für jeden Täter ein Vordruck KP 13 zu erstellen. In diesen Fällen ist nur eine Beschreibung der Arbeitsweise erforderlich, sofern diese alles Wesentliche über die Arbeitsweise sämtlicher Täter enthält. Wird eine derartige zusammengefaßte Schilderung der Arbeitsweise mehrerer Täter vorgelegt, so ist in den dazugehörenden Einzelmeldungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Sofern lediglich Name und Vorname eines Täters bekannt sind und keine Möglichkeit zur Überprüfung besteht oder nachweislich oder vermutlich ein Falschname gebraucht wurde, ist eine Meldung mit KP 14 zu erstellen, und die geführten Personalia sind mit dem Vermerk „angeblich“ zu versehen.

IV.

Meldebestimmungen

Der kriminalpolizeiliche Meldedienst kann seinen Zweck nur erfüllen, wenn die Meldungen so schnell wie möglich an die Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle des Landeskriminalamtes gelangen.

Die in der Praxis bewährte 24-Stunden-Frist schließt nicht aus, daß in besonders wichtigen und dringlichen Fällen eine fernmündliche oder fernschriftliche Benachrichtigung als „Meldung wichtiger Ereignisse“ (WE-Meldung) vorausgeht.

A. Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)

Alle Kriminaldienst verrichtenden Polizeidienststellen haben dem Landeskriminalamt — unabhängig davon, ob es sich um Straftaten von reisenden Tätern handelt oder nicht — unverzüglich zu melden:

1. besonders wichtige Kriminalfälle:

- a) Straftaten, die Aufsehen und Beunruhigung in besonderem Maße in der Bevölkerung hervorgerufen haben, z. B. Kapitalverbrechen usw., und solche, die bei Gefahr unmittelbar bevorstehender Wiederholung, z. B. serienmäßiger Begehung, eine sofortige Warnung im gesamten Landes- bzw. Bundesgebiet notwendig machen;
- b) Straftaten, in welche Angehörige der Polizei, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens o. ä. verwickelt sind;

2. andere wichtige Vorkommnisse,

die in gleichem Maße Unruhe in der Bevölkerung hervorrufen, wenn auch noch keine strafbare Handlung erkennbar ist, z. B. Katastrophen (Überschwemmungen usw.), Massenunglücksfälle (Explosions-, Einsturzungen, Vergiftungserscheinungen usw.), Großbrände, besonders schwere Unfälle usw.

Diese Meldungen sollen enthalten:

1. Zeit und Ort der Straftat oder des Ereignisses,
2. knappe Schilderung des Tatbestandes,
3. Beweggrund zur Tat oder Ursache des Vorkommnisses,
4. Namen der Geschädigten oder Verletzten,
5. Name der Täter oder Verantwortlichen,
6. voraussichtliche Höhe des entstandenen Schadens,
7. getroffene Maßnahmen und Bezeichnung der sachbearbeitenden Dienststelle.

Das Landeskriminalamt gibt die für das Bundeskriminalamt bedeutsamen Meldungen auf schnellstem Wege weiter.

B. Allgemeiner kriminalpolizeilicher Meldedienst

Die örtlichen Kriminaldienst verrichtenden Stellen haben möglichst innerhalb 24 Stunden in doppelter Ausfertigung zu melden:

1. Unter Verwendung des Vordruckes KP 13 — „Meldung einer Straftat von bekanntem Täter“

- a) Personen, die überführt oder dringend verdächtig sind, eine der in der Grundeinteilung der Straftaten aufgeführten Straftat begangen zu haben, sofern sie als reisende Täter anzusehen sind, und zwar gleichgültig, ob sie festgenommen oder auf freiem Fuße belassen wurden;
- b) örtliche Täter, die ein Verbrechen wider das Leben, ein Triebverbrechen oder eine sonstige Straftat begangen haben, deren Aufklärung eine Spezialausbildung erfordert oder die in besonderem Maße Aufsehen und Beunruhigung in der Bevölkerung hervorgerufen hat bzw. durch Arbeitsweise oder Motiv von überörtlichem Interesse ist.

2. Unter Verwendung des Vordruckes KP 14 — „Meldung einer Straftat von unbekanntem Täter“

- a) diejenigen aus der Grundeinteilung ersichtlichen Straftaten, welche nachweislich oder den Umständen nach von Tätern begangen wurden, die nicht am Tatort aufhältig sind (reisende Täter);
- b) die in Ziff. IV.B.1.b) bezeichneten Straftaten, gleichgültig, ob als deren unbekannte Urheber reisende oder ortsansässige Täter in Frage kommen;
- c) verlorenes oder gestohlenen Gut, soweit es für die Aufklärung der einschlägigen Straftat Bedeutung hat und geeignet ist, auf Grund der Beschreibung wiedererkannt zu werden und damit der Ermittlung bzw. Überführung des Täters zu dienen.

3. Als reisende Täter sind anzusehen:

- a) Täter, die außerhalb ihres ständigen Wohn- oder Aufenthaltsortes Straftaten begehen;
- b) Täter, die durch ihr kriminelles Vorleben Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher sind oder wegen der Art bzw. Ausführungsweise ihrer Straftaten solche werden könnten (z. B. Räuber, Einbrecher usw.);

Berufs- (gewerbsmäßige) Verbrecher

sind solche, die ganz oder überwiegend aus dem Erlös ihrer Straftaten ihren Lebensunterhalt bestreiten, das Verbrechen also gewissermaßen zu ihrem Gewerbe machen.

Gewohnheitsverbrecher

sind Personen, die — ohne Berufsverbrecher zu sein — durch Begehung von Straftaten bewiesen haben, daß sie einen inneren Hang zum Verbrechen in sich tragen.

Triebverbrecher

sind Personen, die ihre Straftaten aus sexuellen Motiven heraus begehen.

- c) Täter, die zwar in der Regel ihren Wohn- oder Aufenthaltsort bei Begehung von Straftaten nicht verlassen, jedoch auf Grund ihrer Arbeitsweise über ihren Wohn- oder Aufenthaltsort hinauswirken, z. B. Schwindler, die ihre Opfer durch Annoncen in weitverbreiteten Zeitungen anlocken, und Fälscher, die ihre Fälskate in der Regel weit vom Herstellungsort entfernt vertreiben, ferner solche, die beruflich viele Reisen unternehmen, wie Geschäftsreisende, Fernfahrer, Schiffer usw., und solche, die erst kurze Zeit vorher am derzeitigen Wohn- oder Aufenthaltsort zugezogen sind;
- d) in Zweifelsfällen, wenn nicht ganz bestimmte Umstände dagegen sprechen, alle unbekannten Täter.

4. Nachtragsmeldung

Wird der Urheber einer bereits mit KP-Vordruck 14 gemeldeten Straftat nachträglich festgestellt, so ist stets eine Meldung KP 13 nachzureichen, wobei auf Nummer und Ausfertigungsdatum der vorausgegangenen KP 14 zu verweisen ist.

Alle sonstigen nachträglich bekanntwerdenden wichtigen Feststellungen, die sich auf eine bereits gemeldete Straftat oder einen Täter beziehen, sind als formlose Nachtragsmeldung in doppelter Ausfertigung unter Bezug auf die vorausgegangene KP-Meldung 13 und 14 unverzüglich dem Landeskriminalamt zu übermitteln.

V.

Die überörtliche Nachrichtensammlung und -auswertung

Die Tatsache, daß der reisende Verbrecher ständig seinen Tatort wechselt, demnach bei Entdeckung seiner Tat durch die Polizei meistens schon wieder an einem anderen Orte die nächste Tat begangen hat und damit eine neue noch unaufgeklärte Straftat hinterläßt, bestimmt das Prinzip der überörtlichen Nachrichtensammlung und -auswertung. Es kommt demzufolge darauf an, die bekannten reisenden Täter mit ihrer bestimmten Arbeitsweise und die Nachrichten von Straftaten unbekannter Täter aus größeren geographischen Gebieten an einer Stelle zu registrieren und auszuwerten.

Da es Täter gibt, die erfahrungsgemäß innerhalb eines Landes der Bundesrepublik verbleiben, und solche, die bei ihren Straftaten über die Landesgrenzen hinausgehen bzw. hinauswirken, muß auch die Nachrichtensammlung und -auswertung diesem Umstande Rechnung tragen und in diesen beiden Ebenen vorgenommen werden.

Demzufolge sind zwei Arten von Nachrichtensammel- und -auswertungsstellen zu unterscheiden:

1. die Landes-Nachrichtensammel- und -auswertungsstellen sowie
2. die Bundes-Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle.

1. Die Landesnachrichtensammel- und -auswertungsstelle

im Landeskriminalamt wertet alle gemäß Grundeinteilung der Straftaten von den Kriminaldienst verrichtenden Stellen des Landes eingehenden KP-Meldungen aus, indem sie an Hand ihres in Verbrecher- und Straftatenkartei sowie anderen Sammlungen befindlichen Materials ermittelt, ob Zusammenhänge mit schon bekannten Straftaten oder Tätern bestehen, und ihre Karteien aus dem jeweils neu mitgeteilten Material ergänzt. Lassen sich dabei Anhaltspunkte für Zusammenhänge mit anderen Straftaten oder einem Täter vermuten, so werden die daran interessierten sachbearbeitenden Stellen davon in Kenntnis gesetzt.

Ergeben sich aus einer KP-Meldung bzw. bei deren Auswertung im Landeskriminalamt Anhaltspunkte dafür, daß Tat oder Täter für einen größeren Bereich als

den eines Landes von Bedeutung sind oder werden können, so ist die Weiterleitung der KP-Meldung an die Bundes-Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle nach Ergänzung mit dem beim Landeskriminalamt befindlichen Material zu veranlassen.

2. Die Bundes-Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle

im Bundeskriminalamt wertet alle bei ihr von den Landeskriminalämtern eingehenden Meldungen in ihrer Eigenschaft als zentrale Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle für das Bundesgebiet an Hand ihrer Karteien und Sammlungen sinngemäß aus, ergänzt diese und unterrichtet die einsendenden kriminalpolizeilichen Dienststellen der Länder über deren Landeskriminalamt von dem Auswertungsergebnis in Form von Hinweisen auf Tatzusammenhänge, Täter und evtl. deren mutmaßlichen Reiseweg.

— MBl. NW. 1954 S. 1170.

C. Innenminister

D. Finanzminister

Pflichtanteile nach dem Ges. zu Art. 131 GG; hier: Gesamtbesoldungsaufwand, Ausgaben für Schwerbeschädigte (§ 16a)

Gem. RdErl. d. Innenministers II B 3 b/25.117.27—8564/54 u. d. Finanzministers B 1141 — 6863/IV/54 v. 21. 6. 1954

Die Landesunterbringungsstellen der Länder verfahren einheitlich so, daß bei der Anrechnung der Ausgaben für Besoldung (Vergütung) von Schwerbeschädigten auf den Gesamtbesoldungsaufwand (§ 16a des Ges. z. Art. 131 GG) der § 3 (1) des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 — BGBl. I S. 389 — erst vom 1. Mai 1953 ab gilt.

Vor diesem Zeitpunkt ist das in den einzelnen Ländern geltende Recht, im Lande Nordrhein-Westfalen also das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter i. d. F. vom 12. Januar 1923 — RGBl. I S. 58 — vom 23. August 1949 — GV. NW. S. 259 —, anzuwenden.

Der Bruchteil von Arbeitsplätzen, den das Land und andere Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts mit Schwerbeschädigten zu besetzen haben, war hiernach mindestens 10. v. H. (§ 1 aaO.). Der Besoldungs- (Vergütungs-) Aufwand für Schwerbeschädigte kann daher in der Zeit vor dem 1. Mai 1953 mit 10. v. H. angerechnet werden.

Der gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers vom 15. 5. 1954 — MBl. NW. S. 877 — ist gegenstandslos geworden.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers vom 15. 5. 1954 — MBl. NW. S. 877 —

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 1174.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

